

Naturschutzgebiet Schlossweiher, Sumiswald

Die Forstdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972,

verfügt:

I. Geltungsbereich

1. Um den in der Gemeinde Sumiswald gelegenen Schlossweiher und seine Umgebung als wertvollen Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als Erholungslandschaft zu erhalten, wird das Gebiet mit der Bezeichnung "N 100 R 82 Naturschutzgebiet Schlossweiher, Sumiswald" unter den Schutz des Staates gestellt.
2. Das Schutzgebiet ist auf einem von Kreisgeometer H. Reimann, Grünen, im Januar 1972 erstellten Plan 1 : 1'000 eingetragen, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Es umfasst eine innere Zone (Weiher samt Ufergebüsch) und eine äussere Zone (Feldgehölze, Wies- und Ackerland) und betrifft einen Teil der Parzelle Grundbuchblatt Sumiswald Nr. 1057.

II. Schutzbestimmungen

3. Im ganzen Schutzgebiet sind untersagt:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art, die nicht der Landwirtschaft dienen;
 - b) das Campieren, insbesondere das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und andern Unterständen;
 - c) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
 - d) das Ausreuten von Feldgehölzen und Hecken.
4. In der innern Zone sind jegliche Veränderungen des natürlichen Zustandes untersagt, insbesondere:

- a) jede Störung und Beeinträchtigung der Tiere, ihrer Nester und Gelege sowie das Laufenlassen von Hunden;
 - b) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen;
 - c) das Baden sowie das Befahren mit Wasserfahrzeugen jeder Art;
 - d) das Anzünden von Feuern.
5. Vorbehalten bleiben die landwirtschaftliche Nutzung in der äusseren Zone, der normale Unterhalt des Schutzgebietes sowie das Zurückschneiden der Gebüsche und das Fällen abgehender Bäume in den Feldgehölzen.
 6. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion bestimmte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

III. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
8. Die Aufsicht und die Kennzeichnung des Schutzgebiets werden im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin durch die Forstdirektion geordnet.
9. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind auf dem in Ziffer 2 angeführten Grundbuchblatt anzumerken unter der Bezeichnung "N 100 R 82 Naturschutzgebiet Schlossweiher, Sumiswald".
10. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.
11. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger des Amtes Trachselwald zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 3. November 1972

Der Forstdirektor:

